

## Bericht der Personalkommission an den Landrat

### betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2020

2019/712

vom 4. Dezember 2019

#### 1. Ausgangslage

##### – Rechtsgrundlage

Die Grundlagen für die Lohnanpassung sind in § 49 «Zuständigkeit und Verfahrensregeln» des Personaldekrets<sup>1</sup> geregelt, dieser lautet wie folgt:

«<sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

<sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohn Tabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.»

Für das Jahr 2020 beantragt der Regierungsrat einen Teuerungsausgleich von 0.5 %. Grund dafür ist die massgebliche Teuerung, welche sich für 2019 auf 0,5 % beläuft, die solide finanzielle Situation des Kanton Basel-Landschaft, die positive Prognose des BIP Wachstums und das Bestreben, mit der Gewährung des Teuerungsausgleichs die Kaufkraft zu erhalten. Ein Teuerungsausgleich von 0.5% belastet den Saldo der Erfolgsrechnung im Budget 2020 mit netto 3.1 Millionen Franken.

Zudem wird vom Regierungsrat beantragt, die geltenden Ansprüche aus aufgelaufener Teuerung und Nominallohnentwicklung per 31. Oktober 2019 als ausgeglichen zu betrachten. Die Frage nach einer aufgelaufenen Teuerung wurde seit der Abschaffung des automatischen Teuerungsausgleichs im Jahre 2004 im Rahmen der Debatten zum Teuerungsausgleich wiederholt im Landrat diskutiert. Grundsätzlich gilt jedoch festzuhalten, dass kein Rechtsanspruch besteht für den Umgang mit historischen Abweichungen zwischen der ausgewiesenen Teuerung und dem tatsächlich gewährten Teuerungsausgleich.

Des Weiteren schlägt der Regierungsrat vor, die Basis des theoretischen Lohnindex in Anhang II des Dekrets vom 08. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) anzupassen. Er soll sich neu auf Dezember 2015 anstatt auf Mai 1993 als Indexbasis beziehen. Durch diese Änderung kann Anhang II Personaldekret gekürzt werden und die Berechnung des gemittelten Landesindex für Konsumentenpreise basiert auf dem neusten Indexstand (Dezember 2015).

Schliesslich stellt der Regierungsrat den Antrag, § 49 Absatz 2 des Dekrets vom 08. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) zu ändern. Die Berechnungsperiode für den gemittelten Landesindex der Konsumentenpreise soll um einen Monat nach vorne verschoben werden. Neu soll sich der gemittelte Landesindex jeweils auf die Periode von Oktober des Vorjahres bis Sep-

<sup>1</sup> Dekret zum Personalgesetz vom 8. Juni 2000, **SGS 150.1**, GS 33.1248

tember des Jahres, welche dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht, beziehen. Dadurch kann der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise vor dem Mitberichtsverfahren definitiv ermittelt und in der Landratsvorlage abgebildet werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen

## **2. Kommissionsberatung**

### **2.1. Organisatorisches**

Die Personalkommission beriet die Vorlage am 18. November 2019 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber und Martin Lüthy, Leiter Personalamt. Katrin Bodmer, Leiterin Personalhonorierung, stellte das Geschäft vor. Simon Habermacher und Martin Weiss präsentierten die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Baselbieter Personalverbände (ABP).

### **2.2. Anhörung**

Die ABP fordert zusätzlich zum Ausgleich der 2019 aufgelaufenen Teuerung eine generelle Lohnerhöhung von 2 %. Die Vertreter der ABP argumentierten, die Kantonsangestellten hätten über 18 Jahre aufgrund nicht oder verspätet ausgeglichener Teuerung auf Löhne von insgesamt über CHF 200 Mio. verzichten müssen. Zudem habe es seit 2002 keine teuerungsbereinigte Anpassung der Einstiegs- und Maximallöhne gegeben. Gleichzeitig habe die Produktivität der Angestellten in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Die Mitarbeitenden hätten damit erheblich dazu beigetragen, dass der Kanton finanziell wieder solide dastehe. Ein Teil der Kommission gab zu bedenken, dass nebst dem beantragten Teuerungsausgleich durch den Erfahrungsstufenanstieg eine weitere Lohnerhöhung von rund 1 % anfalle. Die Kantonsangestellten erhielten somit insgesamt einen Lohnanstieg von 1,5 %. Dies sei ja fast so viel, wie die Gewerkschaften fordern. Dem entgegneten die ABP-Vertreter, dass viele Mitarbeitende faktisch dennoch einen tieferen Nettolohn erhalten würden. Viele Staatsangestellte seien schon älter und erhielten keinen Erfahrungsstufenanstieg mehr, weil sie den Maximallohn bereits erreicht hätten. Des Weiteren müssten seit der Pensionskassensanierung höhere Beiträge bezahlt werden, was dazu führe, dass die Arbeitnehmenden trotz Lohnerhöhung nicht mehr Geld im Portemonnaie hätten. Obwohl es bei den jüngeren Angestellten anders sei, dürfe diese Perspektive nicht vergessen gehen.

### **2.3. Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

### **2.4. Detailberatung**

Alle Kommissionmitglieder zeigten sich in der Debatte damit einverstanden, die Teuerung aus dem Jahr 2019 auszugleichen. Einerseits wurde nochmals eingebracht, dass die Angestellten des Kantons Basel-Landschaft im Jahr 2020 de facto eine Lohnerhöhung von 1,5 % erhalten. 1 % kommt vom System mit dem Erfahrungsstufenanstieg und 0,5 % vom Teuerungsausgleich. Das ergibt bei den meisten Angestellten einen individuellen Lohnanstieg von 1,5 %. Andererseits wurde auch der Standpunkt vertreten, dass eine Gewährung des Teuerungsausgleichs für den Erhalt der Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit des Arbeitgebers Kanton Basel-Landschaft notwendig sei. Es gilt zu beachten, dass die Kommission und der Landrat mit dem vorliegenden Landratsbeschluss nur den Teuerungsausgleich steuern kann.

Die Änderung von § 49 Absatz 2 des Personaldekrets war in der Kommission unbestritten, geht sie doch auf ein in der letztjährigen Kommissionsdebatte geäußertes Anliegen zurück.

In der Beschlussfassung hat die Kommission drei von vier Anträgen der Regierung einstimmig zugestimmt. Einzig beim Anliegen, die Ansprüche aus aufgelaufener Teuerung und Nominallohnentwicklung per 31.10.2019 als ausgeglichen zu betrachten, gab es eine Enthaltung, ohne dass jedoch ein Änderungsantrag gestellt worden war.

### **3. Antrag an den Landrat**

Die Personalkommission beantragt dem Landrat mit 8:0 Stimmen (ohne Enthaltungen), dem unveränderten Landratsbeschluss zuzustimmen.

04.12.2019 / md

#### **Personalkommission**

Andrea Heger, Präsidentin

#### **Beilage/n**

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Dekretsänderung gemäss Kommission
- Synopse Dekretsänderung
- Änderung Anhang II des Personaldekrets gemäss Kommission

## **Landratsbeschluss**

### **betreffend Teuerungsausgleich gemäss § 49 des Personaldekrets für das Jahr 2020**

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Erhöhung der Löhne per 1. Januar 2020 gemäss Anhang II Ziffer 1, Ziffer 2 Gruppe A, B und D sowie Ziffer 3 des Personaldekrets um 0,5%.
2. Den Ausgleich der Ansprüche aus aufgelaufener Teuerung und Nominallohnentwicklung per 31. Oktober 2019.
3. Die Änderung von § 49 Absatz 2 des Dekrets vom 08. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) per 1. Januar 2020 gemäss Beilage.
4. Die Änderung des theoretischen Lohnindex in Anhang II des Dekrets vom 08. Juni 2000 zum Personalgesetz (Personaldekret) per 1. Januar 2020 gemäss Beilage.

Liestal,

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

**Dekret  
zum Personalgesetz (Personaldekret)**

Änderung vom [Datum]

---

Der [Autor]

beschliesst:

**I.**

Der Erlass SGS 150.1 (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

**§ 49 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

**LRV Teuerung 2020**

Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)</b>
	<i>Der [Autor]</i>  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SGS <a href="#">150.1</a> (Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 49</b> Zuständigkeit und Verfahrensregeln</p> <p><sup>1</sup> Der Landrat beschliesst jährlich per 1. Januar über den Ausgleich der Teuerung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von November des Vorjahres bis Oktober des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.</p> <p><sup>3</sup> Mit dem Beschluss über den Teuerungsausgleich ermächtigt der Landrat den Regierungsrat, die Lohntabellen im Anhang II des Personaldekretes entsprechend zu ändern und per 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft zu setzen.</p> <p><sup>4</sup> Bei den Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber kantonaler Nebenämter findet kein Teuerungsausgleich statt. Es erfolgt eine periodische Überprüfung.</p>	<p><sup>2</sup> Der Regierungsrat stellt dem Landrat nach Verhandlung mit der Arbeitsgemeinschaft der Personalverbände Antrag über die Höhe des Teuerungsausgleichs. Orientierungsgrösse für die Verhandlungen des Regierungsrats mit den Personalverbänden ist der gemittelte Landesindex der Konsumentenpreise von Oktober des Vorjahres bis September des Jahres, das dem Vollzug des Teuerungsausgleichs vorangeht. Als weitere Beurteilungsgrössen sind die finanzielle Situation des Kantons und die wirtschaftliche Entwicklung im Umfeld miteinzubeziehen.</p>
	<b>II.</b>

# Lohntabelle 2020

Anhang II zum Personaldekret (SGS 150.1)

## Inhalt

- Gewährter Teuerungsgleich und Berechnungsgrundlagen
- Lohntabellen für die Lohnklassen 1 bis 28
- Familien- und Erziehungszulagen
- Ansätze für Ausnahmen vom System der Lohnklassen

---

<b>Gewährter Teuerungsausgleich</b>		(theoretischer Lohnindex, 2015 = 100)
2015	0.0%	100.0
2016	0.0%	100.0
2017	0.0%	100.0
2018	0.0%	100.0
2019	1.4%	101.4
2020	0.5%	101.9

---

## Berechnungsgrundlage

Jahresstunden	261 Tage	x	8.4 Stunden	2'192.4 Stunden
Monatsstunden	2'192.4 Jahresstunden	:	12 Monate	182.7 Stunden
Stunden pro Woche	8.4 Stunden	x	5 Tage	42 Stunden

---